



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Tacitus

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

»den Gemeinfreien« fast 50 Seiten gewidmet und nun ist längst festgestellt, daß diese Analogiebildungen überhaupt nicht existiert haben. Wie fahrlässig muß dieser Forscher gearbeitet haben?

3. Der wirkliche Sachverhalt ist aber ein anderer. Der Irrtum liegt nicht auf meiner Seite, wie BEYERLE glaubt, sondern auf der Seite meines Rezensenten. Das Fehlen besonderer Libertinenstände ist nicht, wie BEYERLE<sup>1)</sup> behauptet, von der Kritik mit Recht festgestellt, sondern überhaupt noch von niemandem behauptet worden, BEYERLE ist der erste Rechtshistoriker, der diesen Satz aufgestellt hat und er wird wohl zugleich der letzte bleiben. Denn seine Behauptung widerspricht den denkbar klarsten Quellenzeugnissen. Ich will mich auf zwei Gegenzeugnisse beschränken, auf Tacitus und auf das norwegische Recht.

4. Tacitus kennt bei den Germanen einen ständischen Unterschied zwischen den Altfreien, die er als *ingenui* bezeichnet und den *liberti* oder *libertini*. Vgl. *Germania* C. 25: »*Liberti non multum super servos sunt; raro aliquod momentum in*

<sup>1)</sup> Durch die Unbekanntschaft mit dem Libertinentum erklärt sich wohl auch die Polemik BEYERLES (S. 501 und S. 502 o.) gegen meine Annahme, daß unter den Frilingen Mundlinge waren. Es ist altgermanisches Recht, daß auch der höhere Libertine in der Gewalt des Patrons, in seinem Mundium steht, wenn nichts besonderes bestimmt ist. Die Libertinen sind insofern normalerweise »Mundlinge«. Wenn die Frilinge ein Libertinenstand waren, dann müssen wir erwarten, daß sie mindestens zum Teil in der Gewalt von Patronen stehen. Wenn nun die *Lex Saxonum* in Kap. 64 von einem »*liber in tutela*« redet und nach den Berichten über den Stellingaaufruf die Masse der Frilinge ebenso *domini* hat, wie die Laten, so sind das Nachrichten, die zu jener Erwartung stimmen und deshalb von mir als Anhaltspunkte für die Richtigkeit meiner Auffassung verwertet werden. Daß auch mundfreie Leute sich durch Autotradition in dieses Verhältnis ergeben konnten, ist allgemein wahrscheinlich und wird durch das Hamburger Privileg von 937 sowie die Widukindstelle bestätigt. Diese »Ergebungsleute« bildeten daher einen Teil der Mundlinge. Für sie finden wir die besondere Bezeichnung *Jamundling*. In nicht sächsischen Quellen heißen sie wegen ihrer Angliederung »*colliberti*«. Da nun BEYERLE von dem Mundium des Patrons anscheinend nichts weiß und sich mit meinen Schriften nicht näher beschäftigt hat, so hat er mich dahin mißverstanden, als ob ich mit meinen Mundlingen nur diese Ergebungsleute, die *Jamundlinge*, meine. Daß ich unter die »Mundlinge« die Libertinen einbeziehe, die nicht Mundfreiheit erlangt hatten, das hat BEYERLE übersehen. Auf diesem Mißverständnis baut er seine Polemik an dieser Stelle auf. Es kehrt aber auch sonst wieder.

domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.« Das Bestehen eines ständischen Unterschieds zwischen den Altfreien und den Liberti ist deutlich erkennbar und bis auf BEYERLE<sup>1)</sup> von niemandem verkannt worden. Auch BEYERLE leugnet nicht etwa den ständischen Unterschied, sondern er meint nur, daß die Freigelassenen von vornherein in einen bereits bestehenden Stand eingestellt wurden. Aber welcher Stand soll dies zur Zeit des Tacitus gewesen sein? Tacitus kennt ja zwischen ingenui und servi nur die liberti und keinen anderen Stand, in dem sie hätten Unterschlupf finden können. Es ist daher nicht richtig, daß »von vornherein« dem Libertinentum die standbildende Kraft gefehlt habe. Das Gegenteil ist richtig. Die standbildende Kraft des Libertinentums ist »von vornherein« vorhanden und zwar »gemein-germanisch«. Wir sind deshalb berechtigt und verpflichtet, bei der Erklärung späterer Standesunterschiede mit dieser Kraft als mit einem möglicher- und wahrscheinlicherweise in den konkreten Verhältnissen maßgebenden Faktor zu rechnen.

5. Für Norwegen genügt der Hinweis auf die oben in § 28 mitgeteilte Begräbnisordnung. Wenn die »Freiheitsempfänger« und die »Lösungsleute« keine Libertinenstände sein sollen, was für eine Art von Ständen sollen sie dann sein? Wenn sie auf irgendeiner anderen Grundlage beruht hätten, wie kommen sie dann zu dem Libertinennamen? Es ist m. E. völlig klar, daß wir in ihnen zwei solche Institute vor uns haben, deren Bestehen BEYERLE leugnet. Ich glaube, daß jeder, der diese Stelle einmal mit Verständnis gelesen hat, für Lebenszeit gegen den Irrtum BEYERLES gefeit ist.

6. Das vierte Hindernis hat somit ebensowenig Berechtigung

<sup>1)</sup> Die Nichtberücksichtigung der von Tacitus bezeugten Libertinengrenze tritt allerdings bei BEYERLE schon in der Schilderung hervor, die er früher von der Entstehung der sächsischen Stände, Ztschr. 35, S. 417 gegeben hat. BEYERLE sagt: »Im Anfange war die Freiheit. Gegen Laten und Knechte scharf abgetrennt, — vereinigte die eine Freiheit alle vollberechtigten Volksgenossen.« Dann wird die Entstehung des Adels durch soziales Ansehen, für die nachkarolingische Zeit die Spaltung der Freien geschildert. Aber von dem durch Tacitus bekundeten ständischen Unterschiede innerhalb der Freien zwischen Altfreien und liberti ist überhaupt nicht die Rede.